

Verordnung über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch

Vom 19.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Verordnung zum Reglement über die Reklameeinrichtungen.....	3
§ 1 Inhalt und Zweck	3
§ 2 Bewilligungsinstanz	3
§ 3 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	3
§ 4 Bewilligung.....	3
§ 5 Technische Spezifikationen von digitalen Werbeträgern und digitalen Infotafeln.....	4
§ 6 Baureklame / Bauinstallation.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

Verordnung zum Reglement über die Reklameeinrichtungen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aesch erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 3 des Reglements über die Reklameeinrichtungen vom 19.06.2024 folgende Verordnung:

§ 1 Inhalt und Zweck

1 Diese Verordnung regelt das Bewilligungsverfahren sowie die Zuständigkeit, die Ausgestaltung, die Anordnung und den Unterhalt von Reklameeinrichtungen.

2 Die Formate und Anordnungen von Reklameeinrichtungen gemäss § 8 des kommunalen Reglements über die Reklameeinrichtungen sind im Anhang 2 geregelt

3 Die zulässigen Standorte für temporäre Reklamen gemäss § 9 des kommunalen Reglements über die Reklameeinrichtungen sind im Anhang 1 bzw. 3 und 4 geregelt.

§ 2 Bewilligungsinstanz

Die Bewilligungsinstanz ist der Geschäftsbereich Raumentwicklung / Lebensraum.

§ 3 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenschriften und Eigenreklamen bis zu einer Gesamtfläche von 0.25 m² pro Betrieb und Fassade
- lichtdurchlässige Reklamen in Schaufenstern (Folien/Lamellenstoren) sowie Schaufensterbeschriftungen
- Infotafeln (die erlaubte Grösse richtet sich nach der Zonenzugehörigkeit)
- mobile, unbeleuchtete Angebotstafeln unmittelbar am Eingang von Firmen, Detailhandelsgeschäften, Gastwirtschaftsbetrieben und Imbissbuden, sofern sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindern
- mobile, unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien oder Weinbau während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren
- Bandenwerbung bei Sportanlagen
- Betriebswegweiser sowie Betriebshinweisschilder (Büro, Waschplatz, Spedition etc.), die auf dem Standort des Betriebes stehen oder an dessen Fassade angebracht sind
- Bauverhüllung (Um- oder Neubauten) mit Kunststoffnetz als Werbeträger
- bis maximal 3 Fahnen

§ 4 Bewilligung

1 Zur Erteilung einer Bewilligung ist dem Gesuch eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Einzelangaben über Art und Ausführung, Grösse, sowie ein Situationsplan 1: 1'000 oder 1: 500 beizulegen.

2 Zudem muss eine ausreichende Fotodokumentation bzw. -montage beigelegt werden.

§ 5 Technische Spezifikationen von digitalen Werbeträgern und digitalen Infotafeln
Für digitale Werbeflächen und digitale Infotafeln (z. B. LED-Displays) gelten folgende besondere Anforderungen:

- dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen
- Die Bildwechselrate beträgt mind. 10 Sekunden
- bewegte Bilder (Filme) sind entlang von Strassen nicht erlaubt

§ 6 Baureklame / Bauinstallation

Bau-, Vermietungs- und Verkaufsreklamen sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Bauprojektes respektive nach vollständigem Verkauf oder Vermietung zu entfernen.

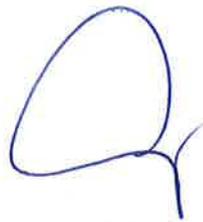
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 09.04.2024 genehmigt und durch die Gemeindeversammlung vom 19.06.2024 angenommen.

Gemeinderat Aesch



E. Sprecher
Gemeindepräsidentin



R. Cueni
Leiter Gemeindeverwaltung